

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1

Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Sie untersteht der Aufsicht der jeweiligen Ortsbrandmeisterin oder des jeweiligen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
 - Förderung der sozialen Kompetenz.

2. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - Spiel, Sport und Basteln,
 - Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
 - Brandschutzerziehung; hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen,
 - Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz.

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

3. Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
 - Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 - Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

4. Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

5. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
6. Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.
7. Die Ausstattung und Unterhaltung der Kinderfeuerwehr obliegt der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin oder der Leiter, die Zustimmung der jeweiligen Ortsbrandmeisterin oder des jeweiligen Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
2. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
 - mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - durch Austritt,
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden,
 - durch Ausschluss,
 - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern,
 - die an sie ausgegebenen Schulungsmaterialien und Bekleidungen pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr

1. Die jeweilige Ortsbrandmeisterin oder der jeweilige Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
2. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes,
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.
3. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen als bestellte Beisitzerin bzw. Beisitzer teil.

§ 6

Sprecherin oder Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den _____

**Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden**

Brockmann
Bürgermeister

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1

Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Sie untersteht der Aufsicht der jeweiligen Ortsbrandmeisterin oder des jeweiligen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
 - Förderung der sozialen Kompetenz.

2. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - Spiel, Sport und Basteln,
 - Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
 - Brandschutzerziehung; hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen,
 - Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz.

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

3. Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
 - Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 - Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

4. Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

5. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
6. Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.
7. Die Ausstattung und Unterhaltung der Kinderfeuerwehr obliegt der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin oder der Leiter, die Zustimmung der jeweiligen Ortsbrandmeisterin oder des jeweiligen Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
2. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
 - mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - durch Austritt,
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden,
 - durch Ausschluss,
 - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern,
 - die an sie ausgegebenen Schulungsmaterialien und Bekleidungen pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr

1. Die jeweilige Ortsbrandmeisterin oder der jeweilige Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
2. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes,
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.
3. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen als bestellte Beisitzerin bzw. Beisitzer teil.

§ 6

Sprecherin oder Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den _____

**Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden**

Brockmann
Bürgermeister